

Gesetzliche und vereinsinterne Bestimmungen



Fischerverein Rheindelta

Höchst - Fußach - Gaißau

Postfach 0040

A-6973 Höchst

e-mail: info@fischerverein-rheindelta.at

www.fischerverein-rheindelta.at

Gültig ab 1.Jänner 2018

In den Revieren des FV. Rheindelta ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der internen Vereinsbestimmungen Pflicht. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung der Fischereigrenzen sowie die Schonzeiten, Schonmaße und Schongebiete in den einzelnen Gewässern.

Die Fangstatistik muss vor dem ersten Fischgang unterschrieben werden. Die Fangstatistik (auch Leermeldung) ist bis spätestens 31. Dezember an den FV. Rheindelta, 6973 Höchst, Postfach 0040, zu senden bzw. Abgabe beim Grenzkiosk oder Alte Schule in Höchst.

Zuwiderhandeln gegen die folgenden Bestimmungen oder die Nichtabgabe der Fangstatistik kann den Entzug der Bewilligung zur Folge haben!

Allgemeine Bestimmungen

1) Der Inhaber der Fischereibewilligung ist berechtigt, in den vom FV. Rheindelta bewirtschafteten Gewässern zu fischen. **Er ist verpflichtet, die gesetzlichen sowie die vereinsinternen Bestimmungen genauestens zu studieren und zu befolgen. Unkenntnis schützt vor Strafe nicht!**

2) Die Fischereiberechtigung und die unterschriebene Fangstatistik sowie der Vorarlberger Fischereiausweis (Scheckkarte) ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Fischereischutzorganen auf Verlangen vorzulegen. Ausnahme: Fischer mit Tageskarten. Wer ohne Berechtigung fischt, macht sich strafbar!

3) Auf Verlangen der Fischereischutzorgane hat der Fischereiausübende die gefangenen Fische und die Fischereigeräte vorzuweisen, ebenso sind Taschen, Behälter, Kofferräume etc. auf Verlangen zu öffnen.

4) Von Anglern beobachtete Übertretungen der Bestimmungen, insbesondere Vorkommnisse wie Verunreinigungen, Schuttablagerungen, Fischkrankheiten, massiver Kormoraneinfall etc. sind sofort der Vereinsleitung zu melden. Die Meldung kann auch auf das Kontaktformular auf der Homepage eingetragen werden.

5) Das Zurücklassen von Abfällen und Unrat am und im Gewässer zu unterlassen.

6) Die Ufervegetation darf nicht geschädigt werden.

7) Die Fischerei ist so auszuüben, dass sie das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet.

Vereinsbestimmungen

- 1) Außerhalb der Schonzeit gefangene maige Fische sind sofort zu tten.
- 2) Fischverkauf jeglicher Art ist verboten.
- 3) Die Nichtbeachtung der Bestimmungen wird entsprechend bestraft und kann den Kartenentzug ohne Kostenersatz zur Folge haben.
- 4) Der FV. Rheindelta lehnt jede Haftung fr Schden oder Unflle jeglicher Art, die bei der Ausbung der Fischerei entstehen knnen, ab. Der Verursacher ist dafr persnlich verantwortlich. Fr Kinder haften die Erziehungsberechtigten!
- 5) Vor Beginn der Fischerei ist in der Fangstatistik der Angeltag (gilt nicht im Boot aus auf dem Bodensee) einzutragen. Vor Verlassen des Angelplatzes sind alle gefangenen Fische in die Statistik einzutragen. Dies gilt auch fr den Bodensee.
- 6) Kdernetz
Die Verwendung dieses Gertes ist verboten.
- 7) Die Fischerei ist so auszuben, dass andere Fischer bei der Ausbung des Fischens nicht behindert werden und ein Mindestabstand von 20 Meter beim Ankern auf dem Bodensee und 5 Meter zum nchsten Fischer am Ufer einzuhalten sind.

Gesetzliche Bestimmungen

Zugelassene Fanggeräte

Angelgeräte (Anbissstelle und Schnur mit oder ohne Rute) dürfen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, höchstens zwei Anbissstellen aufweisen.

Bei der Hegene sind höchstens 5 Anbissstellen (Angelhaken) zulässig. Gleichzeitig dürfen von einem Karteninhaber höchstens zwei Angelgeräte ausgelegt werden. Neben der Hegene darf gleichzeitig kein weiteres Angelgerät verwendet werden. Die Anbissstellen müssen mit künstlichen oder natürlichen Ködern versehen sein. Das Reißen (Schlenzen oder Schränzen) sowie das Werfen mit der Hegene sind verboten.

Die Angelgeräte sind beim Fischen ständig zu beaufsichtigen. Von Netzen der Berufsfischer ist genügend Abstand (mind. 50 Meter) zu halten, damit diese nicht beschädigt werden.

Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist strengstens verboten.

Gekennzeichnete Fische

Gekennzeichnete Fische sind dem Vorstand oder direkt der Behörde zu melden.

Fischereiabfälle

Anfallender Schlachtabfall oder verdorbene Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückgegeben oder am Ufer zurückgelassen werden.

Köderflasche / Köderreuse

Diese ist mit dem Namen des Auslegers zu versehen und ist nur für den Fang von Köderfischen für den Eigengebrauch gestattet. Sie darf einen Rauminhalt von höchstens 10 l nicht überschreiten.

Köderfische

Als Köderfische dürfen nur tote Weißfische, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit gilt und die im Bodensee vorkommen, sowie tote Kaulbarsche verwendet werden. Massenfänge (**max. 50 Stück pro Tag**) von Köderfischen sind verboten. Köderfische dürfen generell nicht gehältert werden und sind sofort zu töten.

Schonmaß

Das ist die Länge des Fisches von der Maulspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse.

Schonzeiten

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sorgfältig vom Angelhaken zu lösen und unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen. Sollte ein sorgfältiges Lösen vom Angelhaken nicht möglich sein, so ist die Schnur auf der Höhe des Maules abzuschneiden und der Fisch sodann schonend ins Wasser zurückzusetzen.

Folgende Fische und Krebse sind in allen Gewässern ganzjährig geschützt und dürfen nicht entnommen werden:

Nasen, Groppe, Strömer, Bitterling, Schneider, Bachschmerle, Grünling, Moderlieschen, Dohlen- und Steinkrebs.

Bodenseefischereigesetz

Den Bestimmungen des Bodenseefischereigesetzes unterliegen folgende vom FV. Rheindelta bewirtschafteten Gewässer:

- Bodensee
- Alter Rhein Teilstück I
- Alter Rhein Teilstück II (inkl. Nebengewässer)
- Tümpel am Alten Rhein
- Neuer Rhein

Für all diese Gewässer gelten nachfolgende Besonderheiten:

Beginn und Ende der Schonzeiten

Die Schonzeiten beginnen und enden jeweils um 12:00 Uhr des genannten Tages.

Fischereizeiten

Die Ausübung der Fischerei ist während einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. Die Fischerei auf Aal ist vom Ufer aus bis 01:00 Uhr erlaubt.

Es sind die Vorschriften gemäß § 21b der Bodenseefischereiverordnung zu befolgen.

Bodensee

1) Fischereirevier (Grenzen)

im Westen:

Mündung des Alten Rheins (Vorarlberg – St. Gallen) – gerade Linie vom letzten Staatsgrenzpunkt am Alten Rhein (unvermarkter Grenzpunkt Nr. 73 am Ende der Mittellinie zwischen den Spundwänden im Alten Rhein) über das Seezeichen 99 (Peilung 352°).

im Osten:

Fischereigrenze in gerader Linie zwischen dem Grenzpunkt Mündungsmitte Alte Dornbirner Ache und der Landmarke „Schnittpunkt Mole Nonnenhorn/Deutschland mit der Uferlinie“. Gekennzeichnet durch zwei Pfähle mit Zusatz „Fischereigrenze“.

Altarm Dornbirner Ache:

Fußacher Hafen nur linksseitig (südseitig). Das Befischen der Stirnseite (Ostseite) ist für die Karteninhaber aus Hard und dem Rheindelta gestattet.

Fußacher Bucht:

Mitte der Fahrline Alte Dornbirner Ache bis Ufergrenzpunkt Hard/Fußach weiter nördlich in gedachter Linie Richtung Mole Nonnenhorn.

Gaißbauer Zollhafen:

Das Fischen ist in der Zeit vom 1.5. bis zum 30.9. untersagt (Ausnahme Köderfischfang).

Gaißbauer Gemeindehafen:

Die Fischerei ist vom 1.5. bis zum 30.9. gänzlich verboten.

2) Schonbestimmungen

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Äsche	01.02. bis 30.04.	35 cm
Barsch	20.04. bis 10.05.	kein
Zander	01.04. bis 31.05.	40 cm
Karpfen	01.05. bis 15.06.	25 cm
Schleie	01.05. bis 15.06.	25 cm
Felchen	15.10. bis 10.01.	kein
Seesaibling	01.11. bis 31.12.	25 cm
Seeforelle	01.11. bis 10.01.	50 cm
Aal	keine	50 cm
Hecht	keine	50 cm

3) Fangkontingente

Barsche	30 Stück pro Tag und Fischer Bestimmungen gemäß § 21b der Bodenseefischereiverordnung
Felchen	12 Stück pro Tag und Fischer Bestimmungen gemäß § 21b der Bodenseefischereiverordnung
Zander	3 Stück pro Tag und Fischer
Hecht	6 Stück pro Tag und Fischer

4) Zugelassene Fanggeräte

pro Karteninhaber 2 Angelruten mit je höchstens 2 Anbissstellen, Hegene mit höchstens 5 Anbissstellen.

5) Schleppfischerei (Schwebfischerei)

Die Schleppfischerei ist in der Zeit vom 1. November bis 10. Jänner (jeweils 12:00 Uhr) verboten.

In der Fußacher Bucht ist das Schleppfischen vom 1. November bis 31. Mai verboten. Die Schleppfischerei ist in der Fußacher Bucht für Tageskarteninhaber nicht erlaubt.

Pro Boot dürfen höchstens 8 Anbissstellen (1er-Haken mit Widerhaken oder 2er- bzw. 3er-Haken ohne Widerhaken) verwendet werden. Wobblers und Systeme gelten als eine Anbissstelle.

6) Sonstiges

Beim Verlassen des Angelplatzes ist der Anker vollständig ins Boot zu heben.

In den Fußacher Hafenanlagen (Alte Dornbirner Ache/Fußacher Bucht) ist das Fischen auf Raubfische vom 1. 4. bis 31. 5. verboten. (Zanderschongebiet).

Ausnahme: Aalfischerei mit Wurm.

Das Fischen vom Boot aus ist in den Hafenanlagen und Fließgewässern des FV. Rheindelta an eine gültige Ufer-Fischereiberechtigung gebunden!

Alter Rhein - Teilstück I

1) Fischereirevier (Grenzen)

Rechtes Ufer von der Staatsgrenze Bruggerhorn bis zur Einmündung des neu geschaffenen Hinterwassers beim Hundesportplatz. (Das Hinterwasser selbst ist dem Teilstück II zuzurechnen!) Die Fischerei darf nur auf österreichischer Seite ausgeübt werden; die Staatsgrenze befindet sich in der Mitte des Gerinnes.

2) Schonmaße und Schonzeiten

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Äsche	01.02. bis 30.04.	35 cm
Barsch	20.04. bis 10.05.	kein
Zander	01.04. bis 31.05.	40 cm
Karpfen	01.05. bis 15.06.	35 cm
Schleie	01.05. bis 15.06.	25 cm
Seeforelle	15.07. bis 01.03.	50 cm
Bachforelle	01.10. bis 01.03.	25 cm
größer 40 cm	15.07. bis 01.03.	
Regenbogenforelle	01.10. bis 01.03.	25 cm
Seesaibling	01.11. bis 01.03.	25 cm
Aal	keine	50 cm

3) Fangkontingente

Salmoniden: 4 Stück pro Tag und Fischer
(davon höchstens 2 Äschen!)
Hasel: 20 Stück pro Tag und Fischer

4) Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt ist 1 Angelrute mit höchstens einer Anbissstelle. Bei Blinkern, Spinnern und Wobblern darf höchstens ein Doppelhaken verwendet werden.

In der Zeit vom 1.10. bis 30.4. ist in diesem Bereich die stationäre Grundangelfischerei verboten.

Jede Art von Spinnfischen bzw. das Fischen mit toten Köderfischen ist während der Forellenschonzeit (vom 1.10. bis 1.3.) verboten

5) Zeitliches Fischereiverbot

Im Teilstück I ist das Fischen vom 1. Oktober bis 1. März untersagt. (Das gilt nicht für Mitglieder mit ordentlichem Wohnsitz im Rheindelta – diese dürfen bis 31. Dezember in diesem Revier fischen.)

Alter Rhein - Teilstück II

1) Fischereirevier (Grenzen)

Rechtes Ufer von der Einmündung des neu geschaffenen Hinterwassers beim Hundesportplatz bis zur Mündung in den Bodensee. Die Fischerei darf nur auf österreichischer Seite ausgeübt werden; die Staatsgrenze befindet sich in der Mitte des Gerinnes.

Ebenfalls zum Alten Rhein Teilstück II zählen die neu geschaffenen Nebengewässer beim Hundesportplatz, beim Wendeplatz und beim Rheinholz; weiters der Eselschwanz und die Gaißauer Teiche (ehemals Baggerlöcher).

2) Schonmaße und Schonzeiten

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Äsche	01.02. bis 30.04.	35 cm
Barsch	20.04. bis 10.05.	kein
Zander	01.04. bis 31.05.	40 cm
Karpfen	01.05. bis 15.06.	35 cm
Schleien	01.05. bis 15.06.	25 cm
Seeforelle	15.07. bis 01.03.	50 cm
Bachforelle	01.10. bis 01.03.	25 cm
größer 40 cm	15.07. bis 01.03.	
Regenbogenforelle	01.10. bis 01.03.	25 cm
Seesaibling	01.11. bis 01.03.	25 cm
Aal	keine	50 cm

3) Fangkontingente

Salmoniden:	4 Stück pro Tag und Fischer (davon höchstens 2 Äschen!)
Hasel:	20 Stück pro Tag und Fischer
Zander:	3 Stück pro Tag und Fischer

4) Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind 2 Angelruten mit einer Anbissstelle.

Tümpel am Binnenkanal

1) Fischereirevier (Grenzen)

Hierbei handelt es sich um sämtliche geschlossenen (Tümpel am Alten Rhein) Gewässer zwischen Wendeplatz und Rheinholzwald.

2) Schonmaße und Schonzeiten

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Barsch	20.04. bis 10.05.	kein
Zander	01.04. bis 31.05.	40 cm
Karpfen	01.05. bis 15.06.	35 cm
Schleie	01.05. bis 15.06.	25 cm
Hecht	keine	50 cm

3) Fangkontingente

Hecht, Zander, Karpfen und Schleie:
2 Stück pro Tag und Fischer

4) Zugelassene Fanggeräte

Höchstens 2 Angelruten mit je einer Anbissstelle.
Das Fischen mit Streamer ist nur mit der Fliegenrute erlaubt. Jede Art der Spinnfischerei ist untersagt.

5) Sonstiges

Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten.
Während der Zanderschonzeit ist jegliches Fischen mit totem Köderfisch, Fischfetzen, Streamer und Fliege verboten. Das Anfüttern ist untersagt!

Neuer Rhein

1) Fischereirevier (Grenzen)

Neuer Rhein beidseitig vom Markierungspunkt ca. 440 m unterhalb der Eisenbahnbrücke Lustenau bis zur Tafel „Fischereigrenze Fußach“.

2) Schonmaße und Schonzeiten

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Äsche	01.02. bis 30.04.	35 cm
Seeforelle	15.07. bis 31.01.	50 cm
Bachforelle	01.10. bis 31.01.	25 cm
größer 40 cm	15.07. bis 31.01.	
Regenbogenforelle	01.10. bis 31.01.	25 cm
Seesaibling	01.11. bis 31.12.	25 cm

3) Fangkontingente

Salmoniden: 4 Stück pro Tag und Fischer

4) Zugelassene Fanggeräte

2 Angelruten mit einer Anbissstelle

5) Sonstiges

Jeder gefangene Fisch muss einzeln in der Fangstatistik eingetragen werden. In den Nebengewässern links und rechts im Rheinvorland ist das Fischen verboten.

Binnenfischereigesetz

Den Bestimmungen des Binnenfischereigesetzes unterliegen folgende vom FV. Rheindelta bewirtschafteten Gewässer:

- Bruggerloch
- Lustenauer Kanal

Es sind nur fachlich geeignete sowie eingeschränkt fachlich geeignete Personen mit Besitz des Vorarlberger Fischereiausweises (Scheckkarte) berechtigt zu fischen. Ausnahme: Fischer mit Tageskarten. Als fachlich geeignet gilt, wer den erfolgreichen Abschluss der Vorarlberger Fischerprüfung nachweisen kann oder aber die gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen erfüllt. Jugendliche bis 16 Jahre gelten als eingeschränkt fachlich geeignet, wenn Sie eine Kurzunterweisung in die Fischerei erhalten haben.

Beginn und Ende der Schonzeiten

Die Schonzeiten beginnen um 00:00 Uhr und enden um 24:00 Uhr des jeweils genannten Tages.

Fischereizeiten

Die Ausübung der Fischerei ist während einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 01:00 Uhr gestattet.

Bruggerloch

(Binnenfischerei-
revier 78)

1) Fischereirevier (Grenzen)

Bruggerloch: die Ost- und Westseite (schilfbewachsene Schmalseiten) dürfen nicht befischt werden.

2) Schonzeiten und Schonmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Barsch	01.04. bis 31.05.	kein
Hecht	01.04. bis 31.05.	40 cm
Zander	01.04. bis 31.05.	40 cm
Brachsen	01.05. bis 31.05.	25 cm
Karpfen	01.05. bis 15.06.	35 cm
Schleie	01.05. bis 15.06.	25 cm

3) Fangkontingente

Zander und Hecht gesamt:	je 3 Stück pro Tag und Fischer
Karpfen, Schleie, Forellen:	je 3 Stück pro Tag und Fischer
Barsche	je 6 Stück pro Tag und Fischer

4) Zugelassene Fanggeräte

höchstens 2 Angelruten mit je einer Anbissstelle. Das Fischen mit Streamer ist nur mit der Fliegenrute erlaubt. Jede Art der Spinnfischerei sowie aktives Fischen mit Spirolino ist untersagt. Das Spinnfischen ist vom 1. 10. bis 31. 12. gestattet (Ausnahmeregelung für 2018).

5) Sonstiges

An der Nord- und Ostseite (Straßenseite) darf vom 1. Mai bis 31. August während des Badebetriebes nicht gefischt werden. Während der Zanderschonzeit ist jegliches Fischen mit totem Köderfisch, Fischfetzen sowie Streamer oder Fliege verboten. Das Anfüttern ist verboten!

Lustenauer Kanal (Binnenfischerei- revier 35)

1) Fischereirevier (Grenzen)

Der Lustenauer Kanal von der Einmündung in die Dornbirnerach bis zur Gemeindegrenze Höchst-Lustenau mit allen Zuflüssen.

2) Schonzeiten und Schonmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Äsche	01.02. bis 30.04.	35 cm
Hasel	15.03. bis 31.05.	15 cm
Barsch	01.04. bis 31.05.	kein
Hecht	01.04. bis 31.05.	40 cm
Brachsen	01.05. bis 31.05.	25 cm
Barbe	01.05. bis 15.06.	30 cm
Seeforelle	15.07. bis 28.02.	50 cm
Bachforelle	01.10. bis 28.02.	25 cm
Regenbogenforelle	01.10. bis 28.02.	kein
Schleie	01.05. bis 15.06.	25 cm

3) Zugelassene Fanggeräte

Das Spinnfischen und das Fischen mit der Fliegenrute sind erlaubt.

